

Aktenzeichen: 4 AZB 22/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 28. August 1984
- 4 AZB 22/84 -

I. Arbeitsgericht Elmshorn Urteil vom 4. November 1982
- 3 b Ca 1718/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein Beschluß vom 7. Juni 1984
- 5 (2) Sa 812/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegr. Revisionsbeschwerde - Unterschrift bei Berufung

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO § 518, § 130

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZB 22/84

5 (2) Sa 812/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. August 1984 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1984 - 5 (2) Sa 812/82 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit seiner Klage die Beklagte auf Zahlung von DM 760,-- netto nebst Zinsen in Anspruch genommen. Die Beklagte begehrt ihrerseits mit ihrer Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von DM 4.475,63 nebst Zinsen an die Beklagte. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sei. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und die Erklärung der Zulässigkeit der Berufung. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revisionsbeschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revisionsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts mit Pecht als unzulässig verworfen. Denn die Berufungsschrift ist von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht ordnungsgemäß unterzeichnet.

Die Berufungsschrift ist ein bestimmender Schriftsatz, weil mit ihr das Verfahren in der Berufungsinstanz eingeleitet werden soll (vgl. Stein/Jonas/Leipold, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 20. Aufl. 1983, § 129 Rz 5; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl. 1984, § 129 Anm. 1 A a). Als bestimmender Schriftsatz bedarf die Berufungsschrift der Unterschrift



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 129 Rz 8 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats muß die Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz ein individuelles Schriftbild mit charakteristischen Merkmalen aufweisen und sich als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichende Kennzeichnung des Namens darstellen, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Unterschrift lesbar ist oder einzelne Buchstaben zweifelsfrei erkennbar sind. Jedoch muß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen können. Die Unterschrift muß ferner erkennen lassen, daß es sich um eine endgültige Erklärung und nicht nur um die Abzeichnung eines Entwurfs mit einer sogenannten "Paraphe" handelt (vgl. BAG Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 -, AP Nr. 46 zu § 518 ZPO). Vorliegend ist die Perufungsschrift mit einem undefinierbaren Handzeichen unterzeichnet, das aus einem senkrechten Strich und einem an das obere Ende des Striches angefügten nach unten gerichteten Halbbogen besteht. Aus diesem Handzeichen ist keiner der Namen der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten "Triskatis" und "Patett" auch nur entfernt erkennbar. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß unter dem Handzeichen maschinenschriftlich hinzugefügt ist "Triskatis". Entgegen der Auffassung der Beklagten lassen sich nach dem Schriftbild des Handzeichens aus dem senkrechten Strich kein "T" und aus dem daran anknüpfenden Halbbogen nicht die Buchstaben "riskatis" herauslesen.

Selbst wenn man aus dem Handzeichen einen Buchstaben ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmen wollte, könnte es sich nur um eine "Paraphe" handeln, die nicht erkennen läßt, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß die Berufungsschrift selbst nicht ordnungsgemäß abgefaßt ist, weil sie nicht erkennen läßt, für und gegen welche Partei die Berufung eingelegt werden soll. Auch dies erweckt den Eindruck, daß es sich bei der Berufungsschrift nur um einen Entwurf handelt. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob der Berufungsschrift das erstinstanzliche Urteil beigelegt war, aus dem die Stellung der Parteien und die Namen der Prozeßbevollmächtigten ersichtlich waren.

Mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 129 Rz 22 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Auch der Bundesfinanzhof verlangt für die Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzug, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt, wobei mindestens einzelne Buchstaben erkennbar sein müssen, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt (BFH Beschluß vom 8. März 1984 - I R 50/81 -, BB 1984, 1089).

Die ordnungsgemäße Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klarheit unverzichtbar (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 129 Rz 29), so daß entgegen der Auffassung der Beklagten eine Heilung nach § 295 ZPO nicht in Betracht kommt. Da die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, ist es auch unerheblich, ob das Landesarbeitsgericht zunächst von der Zulässigkeit der Berufung ausging.

Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Berufung auch deshalb unzulässig ist, weil der unvollständigen Berufungsschrift möglicherweise das erstinstanzliche Urteil nicht beigelegt war.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revisionsbeschwerde zu tragen.

Dr. Feller

Matthes

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)